

Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen vom 14. Juni 2015 / Seite 1 von 2

Eidgenössische Volksabstimmungen

(Resultat aus Rehetobel)

Bundesbeschluss über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 <i>(davon 38 Auslandschweizer)</i>	741 (Stimmbeteiligung: 58.83 %)	376	365

Volksinitiative „Stipendieninitiative“

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 <i>(davon 38 Auslandschweizer)</i>	735 (Stimmbeteiligung: 58.60 %)	224	511

Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 <i>(davon 38 Auslandschweizer)</i>	762 (Stimmbeteiligung: 59.84 %)	286	476

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'285 <i>(davon 38 Auslandschweizer)</i>	749 (Stimmbeteiligung: 59.46 %)	384	365

**Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen
vom 14. Juni 2015 / Seite 2 von 2**

Kommunale Volksabstimmung

(Resultat aus Rehetobel)

Konsultativabstimmung Liegenschaft „Haus Ob dem Holz“

Abstimmungsfrage 1: Bevorzugen Sie einen Verkauf oder Abgabe im 50-jährigen Baurecht?

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Verkauf	Baurecht
1'253 <i>(davon 6 Ausländ. mit komm. Stimmrecht)</i>	710 (Stimmbeteiligung: 57.38 %)	173	537

Abstimmungsfrage 2: Bevorzugen Sie das Projekt „neustart ob dem holz“ oder das Projekt „Sportsclinic“?

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	neustart ob dem holz	Sportsclinic
1'253 <i>(davon 6 Ausländ. mit komm. Stimmrecht)</i>	713 (Stimmbeteiligung: 57.46 %)	260	453

Eingegangene Stimmabgaben ohne Stimmausweis, welche somit ungültig sind, gingen weiter ein: 4 Kuverts!

9038 Rehetobel AR, 14. Juni 2015



Für das Zählbüro

Der Präsident:

Kevin Friedauer

Die Aktuarin:

Susanne Altherr Zivian

Rechtsmittel: (Gesetz über die politischen Rechte / bGS 131.12)
Art. 62 Beschwerde

¹Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen.